

**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 BonnFrau
Marion SteinNur per E-Mail:
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

FAX [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 20.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0170

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Ihre Bitte um Vermittlung bzgl. Ihrer Anfrage „Diss-SediRISK – Methodik zur flächen-
differenzierten Analyse und Bewertung von stofflichen Hochwasserrisiken“ [#186913]
beim Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung**

BEZUG Ihre E-Mail vom 17. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Stein,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 17. Juli 2020 an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Darin haben Sie gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) den BfDI um Vermittlung bzgl. Ihrer o.g. Anfrage beim Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung e.V. (IÖR) gebeten. Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Mit Ihrer Anfrage haben Sie das IÖR um Zusendung einer Dissertation gebeten. Sie haben vorgetragen, dass Ihre Anfrage zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet worden sei, da Sie „bis dato – trotz zweimaliger Sachstandsanfrage – keine Antwort erhalten“ haben. Nachstehend finden Sie hierzu meine rechtlichen Einschätzungen (vgl. I und II) sowie eine pragmatisch-praktische Anregung (vgl. III).

I) Kein Informationszugang nach dem IFG

Nach meiner rechtlichen Prüfung ist das IÖR nicht nach dem IFG auskunftsverpflichtet. Auskunftsverpflichtet nach § 1 Abs. 1 S. 1 und 2 IFG sind „Behörden“ sowie „Bundesorgane und -einrichtungen (...), soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrneh-



men“. Dies möchte ich Ihnen im Folgenden unter Verweis auf die Auslegung des IFG durch die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die juristische Fachliteratur erläutern:

Nach allgemeiner Auffassung ist auf einen „funktionalen“ Behördenbegriff abzustellen. „Danach sind Behörden alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“ (vgl. [BVerwG v. 3. November 2011 – 7 C 4/11](#), Rn. 11). Der Begriff der Stelle „meint jede Person des öffentlichen Rechts und ihre Organe, d.h. jede Organisationseinheit, die durch Organisationsrecht gebildet, vom Wechsel des Amtsinhabers unabhängig und nach den einschlägigen Zuständigkeitsregelungen berufen ist, unter eigenem Namen eigenständige Aufgaben wahrzunehmen“ (vgl. [BVerwG v. 3. November 2011 – 7 C 4/11](#), Rn. 12). Die weitgehende Orientierung des Informationsfreiheitsgesetzes am Behördenbegriff gemäß § 1 Abs. 1 IFG führt allerdings dazu, dass Privatrechtssubjekte nicht informationspflichtig sind (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 107).

Das IÖR ist als (gemeinnütziger) eingetragener Verein und damit privatrechtlich organisiert. Es unterliegt daher nicht dem IFG.

Das IÖR wird zwar gemäß der Angaben auf seiner Homepage gemeinsam durch Bund und Länder gefördert. Es führt jedoch nicht zur Anwendbarkeit des IFG, wenn der Bund (auch) Zuwendungsgeber ist.

Im Anwendungsbereich des IFG muss es zudem um die „Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe gehen, die im Öffentlichen Recht ihre Grundlage hat“ (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 178). Vorliegend ist jedoch weder eine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe des IÖR ersichtlich noch, dass das IÖR mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse beladen wäre (und somit „Behörde“ i. S. d. IFG wäre).

Ebenso wenig sind mir Anhaltspunkte dafür bekannt, dass eine Behörde sich zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des IÖR bedient. Zudem wäre bei einer solchen Fallgestaltung nach § 1 Abs. 1 S. 3 IFG nicht das Privatrechtssubjekt (wie hier das IÖR), sondern gemäß § 7 Abs. 1 IFG die Behörde, deren Aufgaben von dem Privaten erfüllt werden, auskunftspflichtig (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 235; vgl. auch [BfDI, 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2012 - 2013](#), Abschn. 5.4.2, S. 71 und 5.15.1, S. 97).

Äußerst hilfsweise mache ich darauf aufmerksam, dass selbst bei einem Eingreifen des IFG der Schutz geistigen Eigentums zu beachten wäre und eine Ablehnung unter Verweis auf allgemein zugängliche Quellen (vgl. hierzu unten III.) möglich wäre.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

II) Keine Vermittlung des BfDI bei Informationszugang nach UIG

Sofern die von Ihnen gewünschten Informationen „Umweltinformationen“ im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) darstellen, wäre das IFG ohnehin nicht anwendbar. Da der BfDI derzeit nach § 12 Abs. 1 IFG ausschließlich zur Vermittlung bzgl. des Informationszugangs nach dem IFG zuständig ist, kann ich hier zu einem eventuellen Informationszugangsanspruch nach dem UIG keine weitergehenden Einschätzungen vornehmen.

III) Pragmatische Anregung

Auch wenn ich keinen Informationszugangsanspruch nach dem IFG gegen das IÖR sehe, könnte es möglich sein, Ihr Informationsinteresse durch Zugriff auf allgemein zugängliche Quellen zu befriedigen: Offenbar wurde die antragsgegenständlichen Dissertation an anderer Stelle veröffentlicht, vgl.

https://www2.ioer.de/recherche/pdf/2014_sauer_diss-hochwasserrisiken.pdf.

Es können allerdings urheberrechtliche sowie weitere rechtliche Restriktionen zu beachten sein, welche z.B. die Nutzung einschränken. Für alle entsprechenden Fragen wird angeregt, sich an den Autor bzw. Rechteinhaber zu wenden.

Ich weise auf Folgendes hin: Weder für die Funktionsfähigkeit von Links noch für verlinkte externe Inhalte wird Verantwortung übernommen. Es gelten zudem die rechtlichen Hinweise auf der BfDI-Homepage entsprechend (s. den Haftungsausschluss (Disclaimer) unter https://www.bfdi.bund.de/DE/Service/Impressum/impressum_node.html).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.